

Die nachstehenden Mietbedingungen gelten für alle Mietartikel von „von Ott Eventausstattung“



§1

Die Angebote von „von Ott Eventausstattung“ sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Veranstalter sowie die Auftragsbestätigung durch „von Ott Eventausstattung“ bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form in jeglicher Form.

§2

Die genannten Mietpreise sind exklusive Fahrt- und Transportkosten und ohne Auf- und Abbau zu verstehen. Bei einer gewünschten Lieferung werden die Transportkosten je nach Entfernung und Anzahl der benötigten Fahrzeuge berechnet und gesondert ausgewiesen. Die regulären Transportkosten setzen voraus, dass die Abladestelle direkt angefahren werden kann. Lieferungen erfolgen in der Regel mittwochs- freitags. Abholungen erfolgen sonntags. „von Ott Eventausstattung“ nimmt zeitliche Wünsche gerne entgegen und versucht diese in der Logistikplanung zu berücksichtigen.

§3

Der Kunde hat vor Lieferung darauf hinzuweisen, falls ein Auf- und Abbau gebucht wurde wenn die Ware über größere Entfernungen (mehr als 30m) getragen werden muss.

§4

„von Ott Eventausstattung“ behält sich vor, durch Behinderung (Auf- und Abbau) bedingte zeitliche Verzögerungen oder Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§5

Die Mietgegenstände müssen pünktlich zur Abholung und vollständig am Ort der Übergabe sowie zu ebener Erde transportfähig verpackt bereitstehen. Für die Vollständigkeit ist der Kunde verantwortlich. Kosten für möglicherweise notwendige spätere Abholfahrten gehen zu seinen Lasten. Die Sitzkissen sind vom Kunden von den Stühlen zu entfernen und auf Verschmutzung zu prüfen. Hier sind saubere und verschmutzte separat zu verpacken.

§6

Verzichtet der Kunde auf eine Liefer- oder Abholung durch „von Ott Eventausstattung“ trägt der Kunde selbst Sorge über die Feststellung von Menge und Unversehrtheit der Mietgegenstände. Mit Übernahme der Mietgegenstände, bestätigt der Kunde die Vollständigkeit und den einwandfreien Zustand dieser. Spätere Mängelanzeigen sind ausgeschlossen und werden nicht anerkannt. Der Mieter hat für den ordnungsgemäßen Transport der Mietgegenstände zu sorgen und ist selbst dafür zuständig.

§7

Die Befestigung von Dekoration (z.B. Girlanden oder Fotos) darf ausschließlich durch leicht entfernbare Materialien erfolgen. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, starken Klebstoffen und schwer zu entfernenden Stoffen, ist generell zu unterlassen.

§8

Alle Stühle in unserem Sortiment sind bis zu 110kg belastbar.

§9

Der Kunde hat die Ware bei Lieferung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen und umgehend zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§10

Bei Übergabe des gemieteten Equipments ist es erforderlich, dass der Veranstalter oder eine von ihm bevollmächtigte Person anwesend ist. Ist weder der Veranstalter noch eine von ihm bevollmächtigte Person bei Lieferung oder nach Abschluss der Aufbauten anwesend, gilt das gesamte Equipment als vollständig geliefert, einwandfrei und funktionsfähig.

§11

Der Kunde hat auf beschädigte Ware/Bruchware und Fehlmengen hinzuweisen, sofern bekannt. Der Veranstalter/Kunde haftet für Beschädigungen, Verluste und ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes. Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Kleinteile oder Zubehör, haftet der Veranstalter/Kunde ebenfalls mit dem vollen Neuwert zur Wiederbeschaffung.

§12

Der Mieter hat bei Artikeln, die ohne Personal angemietet werden, für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien zu sorgen.

§13

Die Mietartikel und das gesamte Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Alle Mietartikel sind vor der Abholung bzw. Lieferung von Verschmutzungen zu befreien. Wachsflächen jeglicher Art gelten als Beschädigung und berechtigen „von Ott Eventausstattung“ zusätzliche Kosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen. Ist die Beschädigung durch Wachs nicht zu entfernen, haftet der Mieter bis zur Höhe des Neuwertes der jeweiligen Mietartikel.

§14

„von Ott Eventausstattung“ weist daraufhin, dass die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind. Normale Gebrauchsspuren stellen keinen Reklamationsgrund dar. Im Fall von reparaturfähigen Beschädigungen oder kompletten Zerstörungen hat der Kunde die Reparaturkosten, bis zu Höhe des Neuwertes durch Neuanschaffung, an den Vermieter zu erstatten.

§15

Die Mietgegenstände sind nicht versichert. Die Haftung geht auf den Mieter über, sobald dieser die Mietgegenstände in Empfang nimmt. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt wie Schäden durch Brand, Sturm, Unwetter, Hagel, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Terrorismus verursacht werden.

§16

Stornierung: Der Auftrag muss vom Mieter schriftlich storniert werden. Wird ein erteilter Auftrag vor Mietbeginn storniert, fallen folgende Stornogebühren an:

- Absage durch den Mieters bis zu 6 Monate vor der Veranstaltung = 30% des Auftragswertes
- Absage durch den Mieter bis zu 3 Monate vor der Veranstaltung = 50% des Auftragswertes
- Absage durch den Mieter bis zu 1 Monat vor der Veranstaltung = 65% des Auftragswertes
- Absage durch den Mieter bis zu 1 Woche vor der Veranstaltung = 90% des Auftragswertes

Die vereinbarte Mietzeit ist unbedingt einzuhalten. Jeden weiteren Tag über unseren Standardmietzeitraum von 4-5 Tagen (in der Regel Mittwoch bis Sonntag) berechnen wir mit 30%. Sollte der vereinbarte Mietzeitraum nicht eingehalten werden können, so ist „von Ott Eventausstattung“ hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

